

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Oldenburg ab dem 24. November 2017**

INHALTSÜBERSICHT

I. Vorsitz und Zuständigkeit

1. Vorsitz

- 1.1 1. Kammer
- 1.2 2. Kammer
- 1.3 3. Kammer
- 1.4 4. Kammer
- 1.5 5. Kammer
- 1.6 6. Kammer
- 1.7 7. Kammer

- 1.8 Vertretung
- 1.9 Ausschließung oder Ablehnung
- 1.10 Erkrankung
- 1.11 Beteiligung an einer Einigungs-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle

2. Zuständigkeit

- 2.1 Allgemeine Zuständigkeit
- 2.2 Besondere Zuständigkeit
 - 2.2.1 Vechta
 - 2.2.2 Cloppenburg
 - 2.2.3 Delmenhorst
 - 2.2.4 Wesermarsch
 - 2.2.5 Behandlung Verfahren der 8. Kammer

II. Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern

III. Verteilung der anfallenden Sachen auf die Kammern

1. Ca-Sachen

- 1.1 Prozessregister
- 1.2 Allgemeines Zählregister
 - 1.2.1 Allgemeine Zuteilungsgrundsätze
 - 1.2.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 1.2.3 Abgetrennte Sachen
 - 1.2.4 Verbindung
 - 1.2.5 Weggelegte Sachen (§ 5 (5) AktO-ArbG)
 - 1.2.6 Vorprozess
 - 1.2.7 Vollstreckungsklagen
 - 1.2.8 Rechtsnachfolge
 - 1.2.9 Eilverfahren und Hauptsache
 - 1.2.10 Fehlerhafte Zuteilung
 - 1.2.11 Zusammenhangsregelung
 - 1.2.12 Entscheidung des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheiten
 - 1.2.13 Gutschrift bei BV-Sachen
- 1.3 Besonderes Zählregister (Massensachen)
 - 1.3.1 Zuteilung als Massensache
 - 1.3.2 Gutschrift bei Massensachen

2. AR-, Ba-, Ga- und Ha-Sachen:

- 2.1 Zählweise
- 2.2 Behandlung der AR-Sachen

2.3 Behandlung der Ga-Sachen

3. BV- und BV/Ga-Sachen

3.1 Örtliche Zuständigkeit

3.2 Gutschrift bei BV/Ga-Sachen

4. Verfahren vor dem Güterichter

IV. Dienstaufsicht und Verwaltung

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Oldenburg hat für die Zeit ab dem 24. November 2017 folgenden geänderten richterlichen Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

I. Vorsitz und Zuständigkeit der Kammern:

1. Vorsitz

1.1 1. Kammer:

Vorsitzende: Stv. Direktorin des Arbeitsgerichts Scholl
Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

1.2 2. Kammer:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering
Vertreterin: Stv. Direktorin des Arbeitsgerichts Scholl

1.3 3. Kammer:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Ferber
Vertreter: Richter Rassau

1.4 4. Kammer:

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Schwering

1.5 5. Kammer:

Vorsitzender: Richter Rassau
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege

1.6 6. Kammer:

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege
Vertreter: Richter am Arbeitsgericht Ferber

1.7 7. Kammer:

Vorsitzender: Richter Poltorak
Vertreter: Direktor des Arbeitsgerichts Thöne

1.8 Ist der Vertreter oder die Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 1 - 7 an der Dienstleistung gehindert, so erfolgt die Vertretung durch dessen Vertreter/Vertreterin.

1.8 Für Entscheidungen, die die Ausschließung oder Ablehnung des Kammervorsitzenden gemäß §§ 41 - 48 ZPO betreffen, ist abweichend von Ziffer 1.1 - 1.8 der Vertreter des Vertreters zuständig.

- 1.9 Ist ein Richter infolge Erkrankung dienstunfähig, werden ab dem 4. Arbeitstag die Sachen gem. I. 2.1 (Allgemeine Zuständigkeit) gleichmäßig auf die übrigen Kammern entsprechend der Verteilungsregelung gemäß III. 1.1 des Geschäftsverteilungsplans verteilt. Die gem. I. 2.2 (Besondere Zuständigkeit) zu verteilenden Sachen werden weiterhin zugeteilt. Für diese erfolgt nach Ablauf der Erkrankung je Sache eine Gutschrift.

Ist ein Richter außer im Falle des Fehlens infolge Erholungsurlaubs länger als zwei Wochen an der Dienstleistung gehindert, so erfolgt die Regelung der Vertretung durch einen besonderen Beschluss.

- 1.10 Soweit eine Kammervorsitzende / ein Kammervorsitzender an einer Schlichtung zwischen Tarifvertragsparteien beteiligt oder als Mitglied einer Einigungs-Schlichtungs- oder Schiedsstelle tätig war und Streitigkeiten über die Zuständigkeit oder die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs dieser Stelle bestehen, ist die Zuständigkeit dieser Kammer nicht gegeben; die Zuteilung erfolgt unter Nichtberücksichtigung dieser Kammer. Dies gilt auch für Einzelstreitigkeiten, bei denen der Anspruch auf den Spruch dieser Stelle gegründet wird.

2. Zuständigkeit

2.1 Allgemeine Zuständigkeit

1. bis 7. Kammer nach Maßgabe der Regelungen unter III.

Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland und Landkreis Oldenburg.

2.2 Besondere Zuständigkeit

2.2.1 1. Kammer: Landkreis Vechta

2.2.2 2. und 6. Kammer: Landkreis Cloppenburg

2.2.3 3. Kammer: Stadt Delmenhorst

2.2.4 4. Kammer: Landkreis Wesermarsch.

2.2.5 Für die Verfahren der vormaligen 8. Kammer ist zuständig Direktor des Arbeitsgerichts Thöne.

II. Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern.

Für sämtliche Sitzungen (Allgemeine und Besondere Zuständigkeit) besteht eine einheitliche Liste ehrenamtlicher Richter, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt auf der Grundlage der Anlage 1 zum Richterlichen Geschäftsverteilungsplan.

III. Verteilung der anfallenden Sachen auf die Kammern.

1. Ca-Sachen

Es wird für jede Kammer ein Prozessregister geführt. Die den Kammern zugewiesenen Sachen werden für jede Kammer mit 1 beginnend fortlaufend gezählt. Daneben werden ein allgemeines Zählregister und ein besonderes Zählregister für Massensachen geführt.

1.1 Prozessregister:

In den Prozessregistern werden alle eingehenden Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangstages mit laufenden Nummern erfasst und eingetragen. Bei den an einem Tag eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Beklagten.

Bei mehreren Beklagten in einer Klage ist der in der alphabetischen Reihenfolge erste Beklagte ausschlaggebend. Handelt es sich um mehrere Klagen gegen denselben Beklagten, so erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der Kläger.

1.2. Allgemeines Zählregister:

1.2.1 Mit Hilfe des Zählregisters wird die Zuständigkeit der einzelnen Kammern festgestellt, soweit die Sachen nicht bereits durch die Regelung der Besonderen Zuständigkeit I 2.2 in die Zuständigkeit einer Kammer fallen. Hierbei wird wie folgt verfahren:

Für Massensachen im Sinne der Ziff. 1.3.1 erfolgt eine besondere Zuteilung.

Im Übrigen werden zugeteilt der

- Kammer 1: die folgenden 10 Sachen
- Kammer 2: keine Eingänge
- Kammer 3: die dann folgenden 8 Sachen,
- Kammer 4: die dann folgenden 5 Sachen,
- Kammer 5: die dann folgenden 5 Sachen
- Kammer 6: die dann folgenden 10 Sachen,
- Kammer 7: die dann folgenden 10 Sachen,

Die gem. I 2.2 für Wesermarsch, Cloppenburg, Delmenhorst und Vechta neu eingehenden Sachen werden unter Anrechnung ihrer Nummern im Zählregister der jeweils hierfür gem. I 2.2. zuständigen Kammer zugeordnet.

Die für Cloppenburg neu eingehenden Sachen werden unter Berücksichtigung der Ziffern III 1.2.6 - 1.2.12 abwechselnd den Kammern 2 und 6 zugeteilt - ab dem 24.11.2017 allein der Kammer 6. In den Zeiträumen, in denen einer der beiden Kammern keine Eingänge zugeteilt werden, werden alle für Cloppenburg eingehenden Eingänge der jeweils anderen Kammer zugeteilt.

Die anfallenden Sachen des Geschäftsjahres werden unter Fortschreibung des Zählregisters aus dem Vorjahr auf die Kammern verteilt.

- 1.2.2 Die Zuordnung der unter die Besondere Zuständigkeit gem. I 2.2 fallende Sache richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten. Liegen lediglich mehrere besondere Gerichtsstände i.S.d. ZPO einschließlich §48 Abs. 1a ArbGG vor, so richtet sich die Zuteilung nach deren Aufzählung in der Zivilprozessordnung und erst sodann nach § 48 Abs. 1a ArbGG.

Bei Klagen gegen Insolvenzverwalter ist der Gerichtsstand des Gemeinschuldners maßgebend.

- 1.2.3. Abgetrennte Sachen, welche im Prozessregister neu eingetragen werden, werden im Zählregister nicht angerechnet.
- 1.2.4 Werden mehrere Sachen miteinander verbunden, so ist diese Verbindung für das Zählregister ohne Bedeutung.
- 1.2.5 Wird eine weggelegte Sache im Sinne des § 5 (3) AktO-ArbG wieder aufgenommen oder fortgesetzt, so ist sie nicht mehr als Sache in dem Zählregister zu führen, sondern lediglich unter einem neuen Aktenzeichen im Sinne des § 5 (3) AktO-ArbG im Prozessregister einzutragen und der bisherigen Kammer zuzuteilen.
- 1.2.6 Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der I. Instanz anhängig ist, sind nachfolgende Rechtsstreite zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch im Falle subjektiver Klagenhäufung. Als anhängig in der I. Instanz im Sinne der Bestimmung gilt im Falle der Verkündung eines Urteils - mit Ausnahme echter Versäumnisurteile - ein Rechtsstreit bis 1 Monat nach Verkündung des Urteils.
- 1.2.7 Vollstreckungsklagen sind der Kammer zuzuteilen, durch die der angegriffene Titel erlassen worden ist.
- 1.2.8 Geht eine Klage mit einem Sachverhalt ein, welcher Gegenstand eines anderen noch in dieser Instanz anhängigen Verfahrens ist, so ist die neue Sache derselben Kammer zuzuteilen, wenn eine Partei des neuen Rechtsstreits auch Partei des

bereits anhängigen Streit es ist und die andere Partei als Rechtsnachfolger oder Rechtsvorgänger der zweiten Partei des bereits anhängigen Streit es auftritt.

- 1.2.9 Geht nach oder gleichzeitig mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes die Hauptklage ein, so ist diese der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ga-Sache anhängig ist oder vor Ablauf eines Monats nach Erledigung anhängig gewesen ist.

Geht nach einer Klage ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes mit derselben Partei ein, so ist dieser der Kammer zuzuteilen, bei welcher die Ca-Sache anhängig ist oder vor Ablauf eines Monats nach Erledigung anhängig gewesen ist.

- 1.2.10 Wird festgestellt, dass eine Sache einer Kammer zugeteilt worden ist, obwohl sie nach dem Geschäftsverteilungsplan einer anderen Kammer hätte zugeteilt werden müssen, so ist sie vor der Güteverhandlung formlos, im Übrigen durch Beschluss abzugeben.

Der Ausgleich zwischen den Kammern ist bei den ersten nach der Abgabe eingehenden Sachen anhand des Zählregisters herbeizuführen. Nach Schluss der ersten Kammerverhandlung kann die Abgabe einer solchen Sache nicht mehr erfolgen.

- 1.2.11 Für zeitgleich anhängige Parallel- und Zusammenhangssachen ist die Kammer zuständig, der nach der allgemeinen Zuweisung die erste der betreffenden Sachen zugefallen ist. Parallel- und Zusammenhangssachen in diesem Sinne liegen vor

- a) bei Identität auf Seiten einer Partei und
- b) bei gleichen Lebenssachverhalten, auf denen die Streitgegenstände beruhen.

Die Eingangsbeamtin trägt die Sache zunächst turnusgemäß ein und weist auf mögliche Zusammenhänge- und Parallelsache hin.

Liegt nach Abstimmung der von der Zuteilung betroffenen Vorsitzenden eine Zusammenhangs- oder Parallelsache im obigen Sinne vor, wird entsprechend III Ziffer 1.2.10 verfahren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium.

Parallel- und Zusammenhangssachen werden einzeln gezählt. Bei höherer Zahl als 6 entscheidet das Präsidium über die belastungsmäßige Zählweise.

- 1.2.12 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Zuteilung einer Sache zu einer Kammer, so entscheidet hierüber das Präsidium des Arbeitsgerichts Oldenburg durch Beschluss. Bei anderweitiger Zuteilung, ebenso bei Abgabebewegen Befangenheit, ist ein Ausgleich entsprechend 1.2.10 vorzunehmen.

- 1.2.13 Bei Zuteilung einer BV-Sache wird im Zählregister der Kammer eine Ca-Sache weniger zugeteilt.

1.3 Besonderes Zählregister (Massensachen)

1.3.1 Eine besondere Zuteilung als Massensache erfolgt, wenn an einem Tage mehr als 7 selbständige Klagen mit gleichartigen Ansprüchen von verschiedenen Klägern gegen einen Beklagten oder von einem Kläger gegen mehrere Beklagte eingereicht werden. Das gleiche gilt, wenn zwischen den gleichen Parteien an einem Tag mehr als 7 Klagen mit unterschiedlichen Streitgegenständen eingereicht werden. Die Zuteilung erfolgt nach einem besonderen Zählregister Massensachen entsprechend der Regelung unter III 1.2 mit der Maßgabe, dass jeweils eine Massensache einer Kammer zuzuordnen ist. Die Regelung für Massensachen gilt entsprechend bei Klagen mit mehr als 7 Klägern.

1.3.2 Bei Zuteilung einer Massensache wird im Zählregister der Kammer für jede 8. Klage aus der Massensache eine Ca-Sache weniger zugeteilt.

1.3.3 Massensachen gelten nicht als Vorprozess im Sinne der Zuteilung.

2. AR-, Ba-, Ga-, RNS- und Ha-Sachen:

2.1 Bei diesen Sachen wird entsprechend den Regelungen unter III 1.2.1 bis 1.2.5 und 1.2.7 bis 1.2.12 mit der Maßgabe verfahren, dass jeweils eine Sache einer Kammer zuzuordnen ist und dass die Sachen für jede Kammer getrennt beginnend mit 1 fortlaufend gezählt werden.

2.2 AR-Sachen werden im Zählregister nur dann geführt, wenn es sich um Rechtshilfesuche handelt.
Sie werden den Kammern 1 - 7 jeweils einzeln nacheinander zugeteilt.

2.3 Abweichend von der Regelung gemäß III 1.1 werden Ga-Sachen in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs am Eingangstag eingetragen.
Sie werden den Kammern 1 - 7, jeweils einzeln nacheinander zugeteilt.

3. BV- und BV/Ga-Sachen:

3.1 Die Besondere Zuständigkeit gem. I 2.2 richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Betrieb liegt. Im Übrigen gilt die Regelung unter III 2.1 und 2.3.

3.2 Bei Zuordnung einer BV/Ga-Sache wird im Zählregister der Kammer eine Ga-Sache weniger zugeteilt.

4. Verfahren vor dem Güterichter

Zum Güterichter wird der Richter am Arbeitsgericht Dr. Wege bestimmt. Dieser ist zuständig für die von den Kammern des Arbeitsgerichts Oldenburg durch Beschluss zugewiesenen Güterichterverfahren.

Ist der Güterichter selbst entscheidungsbefugter Richter in der Sache oder aus anderen Gründen in einer Sache von einer Tätigkeit als Güterichter ausgeschlossen, erfolgt eine Verweisung an eine/n Güterichter/in des Arbeitsgerichts Emden. Im Einvernehmen mit den Parteien kann auch eine Verweisung an eine/n Güterichter/in eines anderen niedersächsischen Arbeitsgerichts erfolgen, welches zuvor der Übernahme zugestimmt hat.

Die Kammer, deren Vorsitzender Güterichter ist, erhält für jedes von dem Güterichter durchgeführte Verfahren einer anderen Kammer - unabhängig von deren Ausgang - einen Ausgleich von 2 Ca-Sachen. Der Ausgleich erfolgt zum Tag des Beschlusses, mit dem das Verfahren an den Güterichter verwiesen wird. Die Kammer, die ein Verfahren dem Güterichter zuweist, wird nicht nachbelastet.

Hat der Güterichter in einem Verfahren einer anderen Kammer in seiner Eigenschaft als Güterichter Verfahrenshandlungen durchgeführt, ist er von der Vertretung dieser Kammer in Bezug auf diesen Rechtsstreit ausgeschlossen. Die vertretungsweise Zuständigkeit für diesen Rechtsstreit ergibt sich aus Ziffer I.1.6 und 7.

IV. Dienstaufsicht und Verwaltung

Dienstaufsicht und Verwaltung: Der Direktor des Arbeitsgerichts. Die Vertretung erfolgt durch die stv. Direktorin des Arbeitsgerichts Scholl und im Übrigen nach den Vorschriften des GVG.

Dauert die Vertretung des Direktors länger als zwei Monate, so werden ab dem dritten Monat für die Dauer der Vertretung der Kammer des Vertreters gemäß Ziffer III 1.2.1 nur 8 Sachen zugeteilt.

Oldenburg, den 26. Oktober 2017

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Oldenburg

- Thöne -
Direktor des Arbeitsgerichts

- Scholl -
Stv. Direktorin des Arbeitsgerichts

- Ferber -
Richter am Arbeitsgericht

- Dr. Wege -
Richter am Arbeitsgericht

- Dr. Schwering -
Richter am Arbeitsgericht